

Dringliche Interfraktionelle Interpellation Fraktion FDP, BDP/CVP, SVPplus, GLP (Philippe Müller, FDP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Thomas Weil, SVP/Michael Köpfli, GLP): Wozu noch ein Parlament?

Im Sozialbereich gelten Massnahmen neuerdings schon als „umgesetzt“, wenn sie der Gemeinderat ablehnt. Wenn das Schule macht, braucht es das Parlament nicht mehr.

An ihrer Medienkonferenz vor einer Woche erklärte Frau Gemeinderätin Olibet 65 von 132, also die Hälfte der im Sozialbereich von diversen Gremien vorgeschlagenen Massnahmen als „umgesetzt“. Das hört sich im ersten Moment hoffnungsvoll an, man ist versucht, zu sagen, „endlich geht etwas“ oder „die vorgeschlagenen Massnahmen werden nun doch realisiert – jetzt wirds besser“. Bei genauerem Hinschauen sieht man jedoch: Als „umgesetzt“ gelten selbst Massnahmen, die der Gemeinderat ablehnt und nicht im Traum daran denkt, überhaupt etwas zu unternehmen! Als „umgesetzt“ und „erledigt“ bezeichnet der Gemeinderat Massnahmen, die:

- „politisch anders entschieden“ wurden (von ihm selbst)
- „als nicht zweckmässig erachtet“ werden (von ihm selbst)
- „eine Gesetzesänderung benötigen“ (und er nicht aktiv werden will)
- „schon immer so gemacht wurden“ (und er somit nichts ändern will)

Wir richten folgende Fragen an den Gemeinderat:

1. Ist der Gemeinderat der Meinung, die Ablehnung einer Massnahme und die Umsetzung einer Massnahme seien das Gleiche?
2. Ist der Gemeinderat der Meinung, eine Massnahme gilt bereits als umgesetzt und erledigt, wenn er anderer Meinung ist?
 - a. Falls ja: Wird der Gemeinderat folglich in Zukunft auch vom Parlament überwiesene Motionen so „erledigen“, dass er sie als unzweckmässig abschreibt und nichts tut?
 - b. Falls nein: Weshalb tut er es dann im Falle von verschiedenen Massnahmen in der Sozialhilfe?
3. Ist der Gemeinderat auch der Meinung, Politik besteht unter anderem in der Gesetzgebung, d.h. auch im Anpassen von Gesetzen an neue Gegebenheiten?
4. Weshalb hat sich der Gemeinderat in gewissen Fällen für eine Gesetzesänderung beim Kanton eingesetzt – nicht aber in anderen, wo er die bestehende Regelung als "gegeben" hinnimmt?
5. Wenn das städtische Finanzinspektorat eine Massnahme vorschlägt, weshalb kommt der Gemeinderat darauf, zu antworten, das „wurde schon immer so gemacht“? Hat das FI das übersehen?
6. Wird der Gemeinderat auch in Zukunft im Sonderbereich der Sozialhilfe andere Massstäbe ansetzen und weiterhin Massnahmen, die ihm nicht passen (die er als unzweckmässig erachtet) oder die eine Gesetzesänderung bedingen, einfach als erledigt abschreiben, ohne etwas in die Richtung der vorgeschlagenen Massnahme zu unternehmen?

Begründung der Dringlichkeit:

Die nächsten „Umsetzungsberichte“ der Sozialdirektion sind schon in Vorbereitung. Sollten sie nach dem gleichem Muster erfolgen, wie jener vom 28.5.2009, kann man sie sich sparen.

Bern, 04. Juni 2009

Dringliche Interfraktionelle Interpellation Fraktion FDP, BDP/CVP, SVPplus, GLP (Philippe Müller, FDP/Kurt Hirsbrunner, BDP/Béatrice Wertli, CVP/Thomas Weil, SVP/Michael Köppli, GLP): Robert Meyer, Dolores Dana, Jacqueline Gafner Wasem, Peter Bühler, Mario Imhof, Pascal Rub, Markus Wyss, Jimmy Hofer, Rudolf Friedli, Dannie Jost, Vinzenz Bartlome, Martin Schneider, Henri-Charles Beuchat, Edith Leibundgut, Simon Glauser, Ueli Jaisli, Peter Waserfallen, Beat Gubser, Jan Flückiger, Manfred Blaser, Bernhard Eicher

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Die Direktion für Bildung, Soziales und Sport hat in einem Arbeitspapier den Stand der insgesamt 132 Massnahmen und Empfehlungen für die Sozialhilfe per Ende April 2009 aufgezeigt. Bei jeder Massnahme bzw. Empfehlung wurde angegeben, ob sie noch „*In Arbeit*“ oder „*Teilweise erledigt*“ oder bereits vollständig „*Erledigt*“ ist. Auf der ersten Seite der Massnahmenübersicht wurde ausgeführt, was unter „erledigt“ verstanden wird (der Begriff „umgesetzt“ wurde bewusst nicht verwendet).

„*Erledigt*“ wird in der Übersicht als Oberbegriff für die folgenden fünf Sachverhalte verwendet:

- Die Empfehlung/Massnahme entspricht geltender Praxis ("tut bereits").
- Die Empfehlung/Massnahme ist als Daueraufgabe zu betrachten ("tut bereits und wird immer tun").
- Die Empfehlung/Massnahme ist unvereinbar mit dem geltenden (übergeordneten) Recht ("darf nicht").
- Die Empfehlung/Massnahme wird aus fachlichen/politischen Gründen nicht weiterverfolgt ("will nicht").
- Die Empfehlung beinhaltet keine Empfehlung (z.B. FI 01).

Dabei ist zwischen Massnahmen und Empfehlungen zu unterscheiden. Massnahmen werden vom hierfür kompetenten Organ beschlossen und sind demzufolge umzusetzen. Umzusetzen sind beispielsweise die Massnahmen, welche der Gemeinderat in seinem Umsetzungsbericht Sozialhilfe vom 27. Februar 2008 beschlossen hat. Anders liegen die Dinge bei blossen Empfehlungen, wie sie einerseits vom Finanzinspektorat und andererseits von der SBK-Delegation abgegeben wurden. Wo Empfehlungen gegen übergeordnetes Recht verstossen (Beispiel hierfür ist die Empfehlung SBK 03, welche Kürzungen des Grundbedarfs von 25%, 50% oder 100% vorsieht), können und dürfen sie nicht umgesetzt werden. Solche Empfehlungen sind zwar nicht *umgesetzt*, aber in dem Sinne *erledigt*, als dass sie zumindest zurzeit nicht weiter bearbeitet werden sollen. Ähnliches gilt für fachliche Empfehlungen des Finanzinspektorats. Diese werden zwar vom Gemeinderat und von der Verwaltung geprüft, es besteht aber keine Verpflichtung zu deren Umsetzung, weil kein Beschluss des hierfür kompetenten Organs vorliegt. Beispiel hierfür ist etwa die Empfehlung FI 33, worin das Finanzinspektorat vorschlägt, „alle Kindertagesstätten zur sofortigen Aufnahme von Kindern von Alleinerziehenden zu verpflichten“. Diese Massnahme würde zu einer nicht begründbaren Benachteiligung von Kindern

von Nicht-Alleinerziehenden führen und ist deshalb abzulehnen. Auch hier wird die Empfehlung als erledigt aufgeführt, weil eine weitere Bearbeitung nicht geplant ist.

Es ist geplant, in den künftigen Reportings zum Stand der Umsetzungsarbeiten die Terminologie zu überprüfen, wobei vor allem bei den als „erledigt“ aufgeführten Massnahmen Veränderungen in der Darstellung vorgesehen sind.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 und 2:

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass eine Empfehlung z.B. aus methodischen, rechtlichen oder politischen Gründen abgelehnt werden kann und demzufolge nicht in jedem Fall umzusetzen ist. Selbstverständlich ist die Ablehnung einer Massnahme nicht das Gleiche wie eine Umsetzung. Die Zusammenstellung der Direktion für Bildung, Soziales und Sport enthält denn auch keine solche Gleichsetzung. Das Reporting weist transparent aus, welche Massnahmen aus welchen Gründen nicht umgesetzt werden sollen, beispielsweise weil sie geltendem Recht widersprechen (beispielsweise die Empfehlung SBK 23, welche das Einholen von Generalvollmachten verlangt).

Zu Frage 3 und 4:

Die Sozialhilfe-Massnahmen zielen in erster Linie auf eine Verbesserung der Kontrollsysteme und eine bessere Arbeitsorganisation und Arbeitsteilung im Sozialdienst. Der Gemeinderat hat deshalb vor allem dort auf Veränderungen der kantonalen Gesetzgebung gedrängt, wo mit veränderten Rahmenbedingungen die Arbeit des Sozialdiensts erleichtert und verbessert werden kann. Deshalb setzt er sich beispielsweise für die Erleichterung des Datenaustauschs mit kantonalen Stellen ein. Die Massnahmen des Gemeinderats wollen eine korrekte Anwendung der bestehenden Normen sicherstellen, was insbesondere den Ausbau der entsprechenden Kontrollsysteme nötig macht. Es war und ist nicht das Ziel des Gemeinderats, eine Vorreiterrolle bei der Verschärfung der SKOS-Richtlinien oder der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung einzunehmen, auch deshalb nicht, weil die zur Diskussion gestellten Vorschläge teilweise ins Grundrecht auf Existenzsicherung eingreifen würden und deshalb rechtlich gar nicht umsetzbar wären. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die in der ganzen Schweiz breit akzeptierten SKOS-Richtlinien eine transparente, rechtsgleiche und insgesamt zweckmässige Unterstützungspraxis sicherstellen und nicht grundsätzlich hinterfragt werden müssen. Selbstverständlich werden aber in Fachdiskussionen in den SKOS-Gremien und mit den kantonalen Stellen immer wieder Fragen der Unterstützungspraxis diskutiert und Optimierungen angestrebt.

Zu Frage 5:

Die Massnahmenübersicht spricht nirgends davon, dass etwas „schon immer so gemacht wurde“. Es wird vielmehr darauf verwiesen, dass verschiedene Empfehlungen des FI bereits realisiert sind („tut bereits“) bzw. dass es sich hier um Daueraufgaben handelt („tut bereits und wird immer tun“). Damit wird ausgesagt, dass in den letzten Monaten in diesen Bereichen im Sozialdienst geeignete Massnahmen eingeleitet wurden. Das kann am folgenden Beispiel illustriert werden: In der Empfehlung FI 48 wird vorgeschlagen, dass Hinweise zu Nebenbeschäftigungen systematisch abgeklärt werden sollen. Es handelt sich hier um eine klassische Daueraufgabe. Beim Verdacht auf nicht deklarierte Nebenbeschäftigungen wird neu systematisch das Sozialinspektorat beigezogen. Der Empfehlung ist somit Rechnung getragen worden, der Sozialdienst „tut bereits“, was vom FI vorgeschlagen wurde, und wird das auch weiterhin tun müssen. In diesem Sinne ist die Empfehlung umgesetzt.

Zu Frage 6:

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass Empfehlungen in jedem Fall geprüft, aber nicht in jedem Fall umgesetzt werden müssen. Die Verantwortung für den korrekten Vollzug der Sozialhilfebestimmungen liegt im Kanton Bern bei den Gemeinden. Demgegenüber liegt die Verantwortung für die Normierung der Sozialhilfe beim Kanton. Der Gemeinderat erachtet es nicht als seine Aufgabe, jeden auf kommunaler Ebene eingebrachten Vorschlag zur Veränderung des kantonalen Rechts automatisch den kantonalen Behörden zu unterbreiten. Er prüft allfällige Schritte in diese Richtung u.a. aus der fachlichen und politischen Optik. Er interveniert bei den zuständigen kantonalen Stellen gezielt und unter Abwägung der verschiedenen zu berücksichtigenden Aspekten. Der Gemeinderat ist hierbei weder an die Empfehlungen des SBK-Ausschusses noch an diejenigen des Finanzinspektorats gebunden.

Bern, 24. Juni 2009

Der Gemeinderat